

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/283 vom 6. Oktober 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_283

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/283 du 6 octobre 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/283 del 6 ottobre 2015

Regeste

Rückwirkende stufenweise Zusprache von Rentenleistungen (bei altrechtlichem Rentenbeginn) gemäss dem medizinischen Verlauf aufgrund der Würdigung der medizinischen Aktenlage, namentlich zweier orthopädischer (UV- und IV-) und eines polydisziplinären Gutachtens, sowie bei schliesslich mangelnder Verwertbarkeit einer allfällig verbliebenen Restarbeitsfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Oktober 2015, IV 2014/283).

Erwägungen

E. 1

1.1 Im Streit liegt die Verfügung vom 16. April 2014, mit welcher die Beschwerdegegnerin das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers vom November 2006 abwies. Von November 2007 bis Februar 2008 hatte die Beschwerdegegnerin eine berufliche Abklärung zugesprochen und war im März 2008 davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer erfolgreich eingegliedert sei. Der Beschwerdeführer lässt in der Beschwerde einzig Rentenleistungen beantragen. Strittig ist demnach der Anspruch auf eine Rente. 1.2 Der zu beurteilende Sachverhalt reicht in eine Zeit vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 zurück, die eine Änderung des Anspruchsbeginns von Renten beinhaltete. Bezüglich des allfälligen Rentenbeginns sind vorliegend angesichts der Anmeldung von 2006 und des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit von 2005 noch die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen (im Folgenden angeführt) anzuwenden (vgl. das IV-Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007, das im Gesetz zu Recht eine ausfüllungsbedürftige Lücke erkannte).

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Für die Invaliditätsbemessung, welche das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben soll, sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S.

34). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH).

E. 3

3.1 Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in seinem Beruf herrscht in den medizinischen Akten Übereinstimmung: Die Tätigkeit als O.____ ist ihm seit seinem Arbeitsunfall vom September 2005 nicht mehr zumutbar. 3.2 Was die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit betrifft, wird ebenfalls übereinstimmend eine gewisse Restarbeitsfähigkeit angenommen. Über das Mass gehen die ärztlichen Einschätzungen jedoch auseinander. 3.3 Die Beschwerdegegnerin stellt auf das Ergebnis des ABI-Gutachtens vom 15. August 2013 ab, wonach der Beschwerdeführer in einer körperlich leichten wechselbelastenden Tätigkeit grundsätzlich (abgesehen von drei abweichenden Phasen: Arbeitsunfähigkeit bis Ende Januar 2007, nach der Sigmaresektion vom April 2013 bis Mitte Juni 2013 und während zwei Monaten nach dem NSTEMI vom Juni 2013) voll arbeits- und leistungsfähig sei. Eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % aus orthopädischen Gründen habe weder im April 2011 noch zur Zeit der Begutachtung vorgelegen. Im Gutachten wurden die Vorakten aufgelistet; die Berichte von Dr. J.____, Dr. I.____ und Dr. E.____ wurden ausführlicher zitiert. Aus fachärztlich allgemein-internistischer Sicht wurden die Anamnese und ein Status erhoben sowie Laboruntersuchungen gemacht. In psychiatrischer, orthopädischer und gastroenterologischer Sicht wurden Teilgutachten erstellt.

E. 4

4.1 Hinweise auf eine psychiatrische Störung wurden nicht gefunden, was unbestritten geblieben ist und worauf abgestellt werden kann.

E. 4.2

4.2.1 Hauptsächlich waren beim Beschwerdeführer orthopädische Leiden zu beurteilen. Die ABI-Untersuchung erfolgte durch einen fachärztlichen Gutachter (Dr. med. N.____). Diesem standen Röntgenbilder der rechten Schulter vom 15. September 2005 (MRI), vom 3. März 2006 und vom 11. Juli 2006 (MRI, mit Oberarm), des Ellbogens rechts vom 30. Oktober 2007, der Schulter links vom 19. Mai 2008 und des Knies rechts vom 4. April 2011 zur Verfügung. Er erklärte, auf die Anfertigung neuer Bilddokumente verzichtet zu haben, weil der Befund klinisch objektiv ansonsten (d.h. wohl abgesehen von geringen degenerativen Veränderungen im medialen und femoropatellären Kompartiment des rechten Kniegelenks sowie einer deutlichen Arthrose des rechten Akromioklavikulargelenks) weitgehend bland gewesen sei. Den Erkenntnissen eines begutachtenden Facharztes aus einer regelrechten klinischen Untersuchung kommt - wie der RAD in seiner Stellungnahme vom 2. April 2014 (act. 339) nachvollziehbar dargelegt hat - sicherlich eine grosse Bedeutung für die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit zu, zumal diese wesentlich durch die erhalten gebliebenen oder ausgefallenen Funktionen und die Beschwerdesituation bestimmt wird und die Ursachen einer Einschränkung als solche (für die Invalidenversicherung als finale Versicherung) nicht ausschlaggebend sind. Unnötige bildgebende Untersuchungen sind denn auch nicht zu erwarten. Auch Aufnahmen etwas älteren Datums können in einer Begutachtung unter Umständen ausreichen. Vorliegend ist der Verzicht auf das Anfertigen neuer Röntgenbilder aber aus verschiedenen Gründen als

Unvollständigkeit zu betrachten und nicht zu rechtfertigen: 4.2.2 Mit Ausnahme des Bildes vom rechten Knie waren - wie dargelegt - alle beim Gutachter der Orthopädie vorhandenen Aufnahmen fünf oder mehr Jahre alt. Das ist für sich allein genommen ein sehr langer Zeitraum; die Aufnahmen bilden einen (zu) weit zurückliegenden Zustand ab. 4.2.3 Der Beschwerdeführer beklagte Beschwerden vom medialen Abschnitt der Fusssohle über die Ferse bis zur Innenseite des Oberschenkels rechts unter Betonung der plantaren Partie, an Knie rechts und auch links, am dominanten rechten Arm und inguinal. Rückenschmerzen verneinte er, erklärte aber, wenn solche aufträten, dann sei es lumbal ohne Ausstrahlung. Bei der klinischen Befunderhebung zeigte sich etwa eine unterschiedliche Beschwellung am Fuss (act. 303-17). An der rechten unteren Extremität sind im Gutachten chronische Beschwerden diagnostiziert worden. Am Fuss fehlten bei der Begutachtung Hinweise für relevante Veränderungen etwa im Sinn einer Fascitis plantaris. Es wurde eine Druckdolenz ausschliesslich (aber immerhin) peri-/malleolär medial und lateral rechts gefunden. Ausserdem war die Beweglichkeit im Rück-, Mittel- und Vorfussbereich allseits vermindert. Bilder vom Fuss bzw. OSG gibt es keine, wofür aber die vom Gutachter genannte Begründung (weitgehend blander klinischer Befund) nicht ausreichend erscheint. Am rechten Knie wurde klinisch eine mässige intraartikuläre Ergussbildung bei endgradig eingeschränkter Extension (ohne Zeichen höhergradiger Degeneration oder einer Meniskusläsion) gefunden. Auch wenn berücksichtigt wird, dass der Gutachter berichtete, die langstreckige zirkuläre Druckdolenz im Kniebereich habe anatomisch keinesfalls zugeordnet werden können und die anamnestische Schmerzschilderung an der rechten unteren Extremität sei sehr diffus gewesen, so ist doch festzuhalten, dass aktuelle Bilder der gutachterlichen Beurteilung eine wesentlich bessere Grundlage hätten geben können. Vom linken Knie, dessen Stabilität wie jene des rechten wegen Verspannung nur beschränkt beurteilbar war, gibt es ebenfalls kein Bild. - Die rechte Hüfte war bei der Untersuchung lateral druckdolent, bei der funktionellen Untersuchung erfolgte beidseits wiederholt eine Schmerzangabe unter anderem inguinal. Auch die Wirbelsäule war auf Höhe des lumbosakralen Übergangs paravertebral beidseits druckdolent. Diesbezüglich war aus den Akten ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer von der Klinik für Orthopädische Chirurgie am Kantonsspital St. Gallen am 19. September 2008 dringend weitere Abklärungen zu einer coxogenen oder vertebrogenen Ursache der Beschwerden empfohlen worden waren (Wiederholung des MRI der LWS, diagnostische Infiltration des Hüftgelenks). Solche Untersuchungen waren zwar damals vom Beschwerdeführer abgelehnt worden. Wenigstens die radiologischen Abklärungen wären aber im Rahmen der ABI-Begutachtung möglich und zu erwarten gewesen. Zu beachten ist ferner, dass Dr. K.____ (vgl. act. 265-1) berichtete, im CT des Abdomens vom 14. August 2012 seien nebenbefundlich ausgeprägte degenerative Veränderungen der LWS gesehen worden, die für die Beschwerden im rechten Bein ursächlich sein könnten. Diesem Umstand wurde - soweit ersichtlich - nicht Rechnung getragen, was zu beanstanden ist. - Die Schulter war beidseits über dem M. levator scapulae und dem M. supraspinatus ebenfalls druckdolent, die rechte ausserdem über dem dorsalen Akromionneck und dem Sulcus intertubercularis. Unter anderem der Impingement-Test war beidseits negativ gewesen (im April 2011 hingegen hatte Dr. I.____ ein subacromiales Impingement beidseits diagnostiziert; auch im Februar 2014 waren die Impingement-Tests durch Dr. G.____ positiv gewesen). Von der rechten Schulter gibt es keine Bildgebung nach Refixation der Sehne (act. 303-20). Wenn der Gutachter der Orthopädie den Befund an der linken Schulter als altersentsprechend regelrecht beurteilt, erscheint das ungenügend begründet, da er doch lediglich eine Aufnahme (act. 303-18) zur Beurteilung vorliegen

hatte, die wegen einer Derotation offenbar nur eingeschränkt beurteilbar war. - Die Halswirbelsäule wurde bei verspannter Nackenmuskulatur links auf 50°, rechts auf 60° (durch Ablenkung nicht steigerbar) rotiert. Die zervikal (und thorakal) mässig eingeschränkte Beweglichkeit wurde berücksichtigt. Nicht ausgeschlossen erscheint allerdings, dass von entsprechendem Bildmaterial (allenfalls auch im Hinblick auf die Beschwerden in der oberen Extremität) zusätzliche Erkenntnisse hätten gewonnen werden können. Eine Druckdolenz wurde schliesslich auch an beiden Ellbogen gefunden. - Allgemein wäre der Einsatz bildgebender Untersuchungen zudem im Hinblick auf je allfällige fortgeschrittene degenerative Veränderungen voraussichtlich aufschlussreich gewesen. 4.2.4 Nach dem Dargelegten erscheint es allein aufgrund der klinischen Untersuchung, bei welcher der Beschwerdeführer im Übrigen nach Angaben des Gutachters gut kooperiert hatte, - ohne Veranlassung von aktuellen Röntgenbildern - nicht ausreichend überzeugend, anzunehmen, die zum Teil sehr diffusen Beschwerden würden sich "durch die klinischen und radiologischen Befunde" nicht vollständig begründen lassen und nachvollziehbar sei nur die Restsymptomatik in gewissen Bereichen. Festzustellen war nach dem Gutachten offenbar, dass die geklagten Beschwerden grösser waren als klinisch festgestellt. Daraus wurde, ohne allerdings wie erwähnt aktuelle Bilder mitbeurteilen zu können, auf eine deutliche nicht-organische Beschwerdekomponekte geschlossen. 4.2.5 Es kommt vorliegend dazu, dass das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen eine Verfügung von 2010 wegen ungenügender medizinischer Abklärungen aufgehoben hatte. Das Gericht erwartete damals namentlich ergänzte Abklärungen hinsichtlich (nebst dem rechten Knie) der linken Schulter, der OSG- und LWS-Situation und allenfalls der Hüft- und Kiefergelenke. Nach dem erwähnten Zeitpunkt wurde einzig ein Bild vom rechten Knie erstellt. Auch wenn ergänzende Abklärungen nicht generell und zwingend neue Bilder erfordern, genügten Annahmen aufgrund klinischer Untersuchungen und alter Bilder unter den dargelegten Umständen nicht. 4.2.6 Auf das Ergebnis der ABI-Begutachtung kann daher für den Sachverhalt im Begutachtungszeitpunkt nicht abgestellt werden.

E. 4.3

4.3.1 Dasselbe gilt für die gutachterliche Beurteilung des ABI, die über den zurückliegenden Sachverhalt abgegeben worden ist. 4.3.2 Im Gutachten wurde nebst der Beurteilung der damaligen Arbeitsfähigkeit die Frage - dezidiert verneinend - beantwortet, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der orthopädischen Begutachtung vom April 2011 in einem für die Arbeitsfähigkeit wesentlichen Ausmass verschlechtert habe. Weder zum Begutachtungszeitpunkt noch im Vergleichszeitpunkt vom April 2011 habe zudem eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % (in adaptierten Tätigkeiten) bestanden. Denn sowohl Dr. E.____ (Mai 2007) wie Dr. I.____ (April 2011) hätten insbesondere die klinischen Befunde am Kniegelenk als nicht sehr ausgeprägt beschrieben, was mit den eigenen Feststellungen übereinstimme. Es sei der Einschätzung der Klinik für Orthopädische Chirurgie am Kantonsspital St. Gallen (vgl. act. 303-21; recte: des Spitals C.____, act. 16-8) vom 17. Januar 2007 klar zuzustimmen, wonach damals eine Arbeitsfähigkeit von 100 % bestanden habe. Spätestens sechs Monate nach der am 25. Juli 2006 durchgeführten Refixation der Bizepssehne - somit ab Ende Januar 2007 - sollten keine Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit mehr bestanden haben. Das Spital C.____ hatte im Januar 2007 dargelegt, der Beschwerdeführer werde seinen Beruf nicht mehr ausüben können. Es wäre theoretisch möglich, in einer angepassten Tätigkeit wieder eine Arbeitsfähigkeit von 100 % zu erreichen. Dazu bedürfe es aber einer Berufsberatung; wahrscheinlich werde eine Umschulungsmassnahme nötig. 4.3.3 Abgesehen davon, dass

zum genannten Zeitpunkt vom Januar/Februar 2007 auf eine Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit bei dem ausgebildeten Berufsmann, der denn auch ab November 2007 in beruflichen Massnahmen der IV stand, noch nicht hatte abgestellt werden können, ist zu berücksichtigen, dass sich das ABI-Gutachten mit seiner Beurteilung somit über sechs Jahre hinweg rückwärts in Gegensatz zu einem echtzeitlichen Gutachten (von Dr. E.____) setzt, worin eine Arbeitsfähigkeit von 50 % bescheinigt war. Jenes Gutachten war ebenfalls ein fachärztliches, für eine Versicherung erstelltes und es ist nicht ersichtlich, dass es an einem Mangel gelitten hätte. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen stellte darauf (für die Beurteilung eines Sachverhalts bis zum 29. April 2010) deshalb nicht ab, weil nicht auszuschliessen war, dass sich inzwischen entweder eine Verschlechterung ergeben haben könnte oder in jenem Gutachten unberücksichtigt gebliebene Ursachen erkennbar geworden sein könnten. Zu einer mit derjenigen von Dr. E.____ übereinstimmenden Arbeitsunfähigkeitsschätzung gelangte in der Folge vier Jahre später mit Dr. I.____ - bei der auf gerichtliche Weisung hin veranlassten Begutachtung - ein weiterer Gutachter der Orthopädie. Es kann davon ausgegangen werden, dass Befunderhebung und Diagnosestellung sachgerecht erfolgten. Dr. I.____ fand - im Unterschied zum ABI-Gutachter - damals Impingement-Beschwerden beidseits, wobei die Untersuchungsbefunde nicht sehr ausgeprägt waren. Zusätzlich berücksichtigt werden mussten damals Beschwerden an der linken Schulter. Andererseits konnte im Vergleich zu (von Dr. I.____ nicht bezeichneten Befunden von) 2009 eine Verbesserung an den Schultern gefunden werden. Die von der Einschätzung des damals begutachtenden Arztes Dr. I.____ abweichende Würdigung des Schweregrads der beschriebenen Befunde bzw. ihrer Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit durch den ABI-Gutachter hat nicht mehr Beweiskraft als die Schlussfolgerungen jenes Gutachters selber. 4.3.4 Hinsichtlich der rückblickenden ABI-Einschätzung sind also diese genannten zusätzlichen Vorbehalte angebracht. Die damaligen echtzeitlichen Gutachten erscheinen nach der gegenwärtigen Aktenlage für den jeweiligen Sachverhalt dagegen stichhaltig.

E. 4.4

4.4.1 Was die gutachterliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit für die Zeit ab der ABI-Begutachtung betrifft, ist des Weiteren zu bedenken, dass es sich vorerst um eine Prognose handelt, die einer Verifikation bedurft hätte. Die Begutachtung fand zu einer Zeit statt, als der Beschwerdeführer infolge einer Sigmaresektion als voll arbeitsunfähig betrachtet wurde. Der Gastroenterologe des ABI attestierte ihm eine Arbeitsunfähigkeit ab Dezember 2012 und noch für die Dauer von acht Wochen nach jener Operation (bis Mitte Juni 2013). Das Heben schwerer Lasten sollte drei bis vier Monate lang vermieden werden. Der ABI-Gutachter erklärte, es dürfe davon ausgegangen werden, dass sich die abdominale Symptomatik weiter verbessern werde. 4.4.2 Rund einen Monat nach der Begutachtung erlitt der Beschwerdeführer einen subakuten NSTEMI. Für die Zeit von etwa zwei Monaten danach attestierte das ABI dem Beschwerdeführer anschliessend nochmals eine volle Arbeitsunfähigkeit zur Rehabilitation. Danach sollte wieder eine volle Arbeitsfähigkeit hergestellt sein. Dabei handelt es sich um eine Annahme aufgrund allgemeiner, nicht näher belegter oder benannter ärztlicher Erfahrungswerte, was ohne individuelle Beurteilung ungenügend ist. Dr. L.____ ist im Bericht vom 20. Dezember 2013 von einer weiterhin deutlich eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen, die allerdings wahrscheinlich nicht streng kardialer Ätiologie sein dürfte. Klinisch sei der Beschwerdeführer kardiopulmonal kompensiert gewesen. Die Ergometrie sei aber formalelektrisch pathologisch gewesen. Es werde eine kardiale Stress-MRI-Untersuchung

veranlasst. 4.4.3 Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit für die Zeit ab der ABI-Begutachtung kann demnach ebenfalls nicht aufgrund dieses Gutachtens erfolgen.

E. 5

5.1 Zusammenfassend ergibt sich in medizinischer Hinsicht, dass für den Sachverhalt in der Zeit bis (mindestens) April 2011 auf die Beurteilungen von Dr. E.____ (vom Mai 2007) und von Dr. I.____ (April 2011) abgestellt werden kann, welche von einer Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in adaptierter Tätigkeit von 50 % ausgehen. Der Abklärungsbedarf betreffend eine allfällige Verschlechterung ab September 2009 wurde durch das Gutachten von Dr. I.____ gedeckt. 5.2 Im Hinblick auf eine Klärung der Frage, ob sich allenfalls nach April 2011 eine relevante Veränderung des Gesundheitszustands ergeben habe, ist zu beurteilen, ob ergänzende medizinische Abklärungen zu veranlassen seien, da auf das Ergebnis der ABI-Begutachtung nicht abgestellt werden kann. Bei den vorliegenden Gegebenheiten rechtfertigt es sich, von solchen Abklärungen abzusehen. Denn es kann aufgrund der Aktenlage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, eine wesentliche Verbesserung der gesundheitlichen Gesamtsituation des Beschwerdeführers habe sich seit April 2011 nicht ergeben. Die Beurteilung seiner orthopädisch bedingten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit durch das ABI erscheint als andere Einschätzung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhalts. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer durch Darmbeschwerden seither zusätzlich beeinträchtigt war. Diese hatte er bereits im April 2011 beklagt und das in der Beschwerde vom Januar 2012 aufgezeigt. Ab Dezember 2012 bis ca. Mitte Juni 2013 war der Beschwerdeführer in der Folge wie erwähnt aus gastroenterologischer Sicht nach Auffassung des ABI-Gutachters voll arbeitsunfähig und nach dem NSTEMI vom 21. Juni 2013 trat erneut eine (zumindest vorübergehende) zusätzliche Arbeitsunfähigkeit ein. 5.3 Daher ist nach der Aktenlage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch nach April 2011 (bis zum letzten Zeitpunkt, der für die vorliegende Beurteilung massgebend ist, nämlich dem Verfügungszeitpunkt vom 16. April 2014) jedenfalls nicht mehr zu mehr als 50 % arbeitsfähig geworden ist, sondern noch weitere Einschränkungen dazugekommen sind. Das genügt als medizinisches Abklärungsergebnis, wie sich aus dem Folgenden (E. 9.3) ergibt. Eine ergänzende medizinische Untersuchung (nach diesem Entscheid) erübrigt sich demnach

E. 6

6.1 Nach dem hier anwendbaren Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG entsteht ein Rentenanspruch (frühestens) in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war. Die einjährige Wartezeit gilt als eröffnet, sobald eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % vorliegt (AHI 1998 S. 124 E. 3c). Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens dreissig aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV). Auch vor der Anmeldung liegende Zeiten von Arbeitsunfähigkeit sind zu berücksichtigen (ZAK 1966 S. 58; Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, S. 238; BGE 117 V 26 E. 3b; BGE 121 V 264; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 2. März 2000, I 307/99). Der Beschwerdeführer war ab dem 7. September 2005 in seiner bisherigen Tätigkeit während eines Jahres im oben erwähnten Sinn ununterbrochen arbeitsunfähig (mit einem Durchschnitt von knapp 100 %). Das Wartejahr lief demnach am 7. September 2006 ab. Nach Angaben von Dr. D.____ war der Beschwerdeführer damals (und noch bis zum

30. September 2006) voll arbeitsunfähig und damit auch voll erwerbsunfähig, so dass am 1. September 2006 Anspruch auf eine ganze Rente entstand. 6.2 Ab 1. Oktober 2006 bestand für eine rechtlich nicht relevante Zwischenphase von lediglich rund fünf Wochen (also weniger als drei Monate, vgl. Art. 88a IVV) eine Arbeitsfähigkeit von 50 %. Obwohl Dr. I. ___ dem Beschwerdeführer später in seinem Gutachten vom April 2011 rückblickend ab 1. September 2006 für eine adaptierte Tätigkeit lediglich noch eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % attestierte und gemäss Dr. E. ___ im Mai 2007 eine Arbeitsfähigkeit von - optimistisch betrachtet - 50 % in adaptierten Tätigkeiten bestand, ist zu berücksichtigen, dass damals noch keine Eingliederung des gelernten Beschwerdeführers erfolgt war. Der Eingliederungsversuch in den Beruf, in welchem der Beschwerdeführer medizinisch betrachtet nicht arbeitsfähig war, ab November 2007 ist hernach gescheitert. Erst im Anschluss daran, also ab März 2008, ist auf die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit (von 50 %) abzustellen.

E. 7

7.1 Was die erwerblichen Auswirkungen der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ab März 2008 betrifft, wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde (BGE 129 V 222). Es kann angenommen werden, dass der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden als O. ___ tätig geblieben wäre und dabei 2006 einen Monatslohn von Fr. 4'400.-- (13-mal), pro Jahr also Fr. 57'200.--, erzielt hätte (vgl. act. 11). Erhöht um die Nominallohnentwicklung bis 2007 von 0.1 % (T1.05 der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnentwicklung 2007, S. 17, Zweig D15-16) ergibt sich ein Betrag von Fr. 57'257.--. Da zur Bestimmung des Invalideneinkommens des Beschwerdeführers als in der Gesundheit Beeinträchtigter von der Möglichkeit ausgegangen wird, dass er ein Einkommen in der Höhe des Durchschnittslohns für Hilfsarbeit von Fr. 60'167.-- erreichen kann (unten E. 7.2), ist anzunehmen, dass er ein solches Einkommen auch als Gesunder hätte erzielen können. Das Valideneinkommen 2007 beträgt somit Fr. 60'167.--. 7.2 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Hat sie nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte (Tabellenlöhne) beigezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid i/S C. vom 19. Juni 2008, 9C_81/2008). Der Beschwerdeführer hat nach dem gescheiterten beruflichen Eingliederungsversuch keine Tätigkeit mehr aufgenommen. Sein Invalideneinkommen ist anhand der Tabellenlöhne festzulegen. Für einfache und repetitive Tätigkeiten von Männern liegt dieser Wert im Jahr 2007 bei Fr. 60'167.-- (vgl. Anhang 2 der Textausgabe Invalidenversicherung, Gesetze und Verordnungen, 2015, herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV, S. 226, basierend auf der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung LSE des Bundesamtes für Statistik). Der Beschwerdeführer ist auf eine körperlich leichte, wechselbelastende bzw. vorwiegend, aber nicht ausschliesslich im Sitzen ausübende Tätigkeit ohne Überkopfarbeiten angewiesen. Für die Zeit ab März 2008, da der Beschwerdeführer im Alter von knapp 5_ Jahren (also

rund acht Jahre vor dem AHV-Alter bzw. sechs Jahre vor dem vorzeitigen AHV-Rentenbezug) war, ist davon auszugehen, dass seine Restarbeitsfähigkeit von damals 50 % es zuliess, auf einem als ausgeglichen unterstellten Arbeitsmarkt ausreichend viele Arbeitsmöglichkeiten vorzufinden. 7.3 Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte dafür, dass die versicherte Person ihre gesundheitlich bedingte (Rest-) Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann, ist ein Abzug von den Tabellenlöhnen zu machen. Mit dem behinderungsbedingten Abzug wird in der Praxis dem Umstand Rechnung getragen, dass versicherte Personen, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, dass sie - unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit - als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder dass weitere persönliche und berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzugs ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen: BGE 134 V 322 E. 5.2 und BGE 126 V 75). Wie dem Gutachten von Dr. I.____ zu entnehmen ist, ist der Beschwerdeführer auf eine Teilzeitarbeit von zweimal zwei bis drei Stunden pro Tag mit vermehrten Pausen und Positionswechseln angewiesen. Deshalb ist ein Teilzeitabzug vorzunehmen. Weitere Abzugsgründe sind nicht zu berücksichtigen. Bei einem Abzug von 10 % stellt sich das Invalideneinkommen auf Fr. 27'075.-- (Fr. 60'167.-- x 0.5 x 0.9) und verglichen mit Fr. 60'167.-- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 55 %. Ein Invaliditätsgrad, der zum Bezug einer halben Rente berechtigt, ergäbe sich auch, falls zum Ausgangspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens der Lohn als O.____ von Fr. 57'257.-- gewählt würde (52 % Invaliditätsgrad).

E. 8

8.1 Im Fall einer rückwirkenden Rentenfestsetzung ist es unter Umständen notwendig, die Rente für verschiedene zurückliegende Zeitabschnitte nach Massgabe des jeweiligen Invaliditätsgrads unterschiedlich hoch zu bemessen (vgl. BGE 106 V 16; BGE 109 V 125).

8.2 Bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist die anspruchsbeeinflussende Änderung nach Art. 88a Abs. 1 IVV für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. 8.3 Vorliegend hat demnach ab 1. Juli 2008 (drei Monate nach März 2008, vgl. E. 6.2) eine Herabsetzung des Rentenanspruchs zu erfolgen. Bei einem Invaliditätsgrad von 55 % wie oben dargelegt, besteht ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine halbe Rente.

E. 9

9.1 Im Dezember 2012 trat aus gastroenterologischen Gründen eine volle Arbeitsunfähigkeit ein, die gefolgt wurde von einer vollen Arbeitsunfähigkeit aufgrund des NSTEMI. Gemäss der Beurteilung des ABI war anzunehmen, dass die Rehabilitation etwa zwei Monate dauerte, das hiesse etwa bis zum 21. August 2013. Gemäss RAD dauerte die volle Arbeitsunfähigkeit weiter bis zum 15. September 2013 (act. 312-3). 9.2 Nach Art.

88a Abs. 2 IVV ist eine anspruchsbeflussende Änderung bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat. Drei Monate nach Eintritt der längerdauernden Verschlechterung, somit ab 1. April 2013, ist der Anspruch des Beschwerdeführers zu erhöhen, und zwar wegen voller Erwerbsunfähigkeit auf den Anspruch auf eine ganze Rente. 9.3 Im Jahr 2013 erreichte der Beschwerdeführer das 62. Altersjahr. Ein Jahr später bezog er die Altersrente. Zwar ist nicht eindeutig ausgewiesen, wie sich die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ab Herbst 2013 entwickelte. Nach der Aktenlage lässt sich aber auch ohne zusätzliche Abklärungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit jedenfalls annehmen, dass sie nach Auftreten der zusätzlichen gastroenterologischen und kardiologischen Gesundheitsschäden nicht mehr 50 % erreichte. Dr. L. ___ ging denn auch im Dezember 2013 weiterhin von einer deutlich eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers aus. Insgesamt stellt sich die gesundheitliche und altersmässige Situation des Beschwerdeführers nach Dezember 2012 so dar, dass selbst auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht mehr mit einer realistischen Arbeitsmöglichkeit gerechnet werden konnte. Eine allenfalls noch bestehende Restarbeitsfähigkeit war folglich nicht mehr verwertbar. Damit bleibt es für den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt bis zum 16. April 2014 beim Anspruch auf eine ganze Rente.

E. 10

10.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 16. April 2014 teilweise zu schützen. Dem Beschwerdeführer ist ab 1. September 2006 eine ganze Rente, ab 1. Juli 2008 eine halbe Rente und ab 1. April 2013 wiederum eine ganze Rente zuzusprechen. 10.2 Die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung (Befreiung von den Gerichtskosten und Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung) vom 30. Juni 2014 wird angesichts des hierfür als volles zu betrachtenden Obsiegens nicht in Anspruch genommen. 10.3 Das Unterliegen der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. 10.4 Der Beschwerdeführer hat bei diesem Ausgang des Verfahrens gegenüber der Beschwerdegegnerin Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat am 26. November 2014 eine Kostennote eingereicht, wonach sich das (im Hinblick auf die unentgeltliche Rechtsverteidigung gekürzte; Art. 31 Abs. 3 AnwG/SG; sGS 963.70) Honorar auf Fr. 3'340.-- (zuzüglich Barauslagen von Fr. 133.60 und MWSt von Fr. 277.90) beläuft. Ungekürzt entspräche das Honorar einem Betrag von Fr. 4'175.--. Die Honorarpauschale beträgt in der Verwaltungsrechtspflege vor Versicherungsgericht Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.-- (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten; sGS 963.75). Nach der Gerichtspraxis beträgt das übliche Pauschalhonorar in Fällen mit mittlerem Aufwand und Schwierigkeitsgrad unter Einschluss von Barauslagen und Mehrwertsteuer Fr. 3'500.--. Da es sich rechtfertigt, vorliegend von einem leicht erhöhten erforderlichen Aufwand auszugehen, erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 4'000.-- angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 16. April 2014 aufgehoben und dem

Beschwerdeführer wird ab 1. September 2006 eine ganze Rente, ab 1. Juli 2008 eine halbe Rente und ab 1. April 2013 wiederum eine ganze Rente zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von pauschal Fr. 4'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.